OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490500/2/FP

Datum:
Linz, 2. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A.K, vertreten durch Dr. F.M, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25. April 2019, GZ: Pol96-22-2019, betreffend die Zurück- bzw. Abweisung von Anträgen betreffend Aufschub des Strafvollzuges,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Anträge des Bf vollumfänglich wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.7.2015, GZ: VStV/914301287387/2014, wurde der Beschwerdeführer (Bf) aufgrund seiner Stellung als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma K GmbH (später umfirmiert in P GmbH) wegen mehrerer Verstöße gegen das Glücksspielgesetz mit Geldstrafen in Höhe von insgesamt 18.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 30 Stunden) belegt. Nach Aufhebung durch den Verwaltungsgerichtshof wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis mit Erkenntnis vom 21.6.2016, LVwG-410881/6/Gf/Mu, ab.

I.2. Mit Schreiben vom 24.5.2017 trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA Referat 1 - Strafamt, die Vollstreckung der Verwaltungsstrafe gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab.

I.3. Mit Schreiben vom 9.6.2017 wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.4. Mit Eingabe vom 21.6.2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG.

I.5. Die dort formulierten Anträge wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3.7.2017, GZ: Pol96-169-2017, abgewiesen.

I.6. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf vom 31.7.2017 wies das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 23.1.2018, LVwG-490119/5/FP/SB, als unbegründet ab.

I.7. Nachdem die belangte Behörde die Strafbehörde (LPD Oö.) mit Schreiben vom 26. November 2018 darauf hinwies, dass der Bf nach N verzogen sei und die LPD N eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf Strafaufschub gefasst hat, verfasste die Strafbehörde neuerlich ein Schreiben „Übertragung des Strafvollzugs gemäß § 29a VStG“ an die belangte Behörde (Schreiben vom 16. Jänner 2019, VStV/914301287387/2014), welche den Bf mit Schreiben vom 28. Februar 2019, Pol96-22-2019 Le, neuerlich zum Strafantritt aufforderte.

I.8. Der Bf stellte daraufhin (neuerlich) den hier verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde wieder beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der nunmehrigen Bf aufzuschieben.

I.9. Die genannten Anträge wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2019 zurück- bzw. abgewiesen.

I.10. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 21. Mai 2019 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Begründend wurde, wie schon im Verfahren LVwG-490119 vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG beantragt.

I.11. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den ggst. Akt mit Schreiben vom 13. Juni 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie den Akt LVwG-490119.
Aus diesem ergibt sich, dass der Vollzug des Straferkenntnisses GZ: VStV/914301287387/2014 bereits Gegenstand der Verfahren Pol96-169-2017 und LVwG-490119/5/FP/SB war und das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde mit Erkenntnis vom 23. Jänner 2018 rechtskräftig abschlägig erledigte.
Da der verfahrenseinleitende Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen ist, kann die Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

„In den Fällen des § 24 Abs. 2 VwGVG 2014 liegt es im Ermessen des VwG, trotz Parteiantrages keine Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann auch dann entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung ‚über eine strafrechtliche Anklage' oder ‚über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen'. Die

Verfahrensgarantie des ‚fair hearing' iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa der Verlust der Parteistellung - entgegenstehen (vgl. E 27. Juli 2007, 2006/10/0040; E 27. September 2007, 2006/07/0066). (VwGH 9.1.2019, Ra 2018/08/0244)

Im Übrigen kann von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden (vgl zur näheren Begründung Punkt IV.), weil es sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art 6 Abs 1 EMRK fallende Rechtssache handelt, da weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights" iSd Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC vorliegt. Die Anträge des Bf auf Strafaufschub bzw alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest) betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art 6 entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht in Ergänzung und Konkretisierung des Punktes I. fest:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich trat mit Schreiben vom 24.5.2017, GZ: VStV/914301287387/2014, die Vollstreckung der Verwaltungsstrafe in Bezug auf ihr Straferkenntnis vom 3.7.2015, GZ: VStV/914301287387/2014, gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ab.

Mit Eingabe vom 21.6.2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG.

Die darin formulierten Anträge des Bf wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3.7.2017, GZ: Pol96-169-2017 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf vom 31.7.2017 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 23. Jänner 2018, LVwG-490119/5/FP/SB, als unbegründet ab.

Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben vom 28. Februar 2019 - nunmehr zur Zahl Pol96-22-2019 Le -, neuerlich zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf. Die Aufforderung bezieht sich ebenso auf das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.7.2015, GZ: VStV/914301287387/2014.

Mit Schriftsatz vom 5.3.2017 beantragte der Bf mit dem gerichtsbekannten Standardschriftsatz neuerlich den Strafaufschub gemäß § 54 VStG.

Er enthält kein konkretes auf den Bf bezogenes Sachverhaltsvorbringen. In beiden Beschwerden wird gleichförmig und unkonkret behauptet „die antragstellende Partei“ würde ihre Position als „GF“ verlieren, würde sie inhaftiert.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den Akten LVwG-490500 und LVwG-490119 und den im Sachverhalt genannten, in den Akten erliegenden Dokumenten, insb. dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-490119/5/FP/SB . Der Inhalt des vom Anwalt des Bf in einer Vielzahl von Verfahren verwendeten Standardschriftsatzes ist gerichtsbekannt immer gleich. Er enthält kein konkretes auf den Bf bezogenes Sachverhaltsvorbringen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Entschiedene Sache:

III.1.1. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (...), wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insb. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067) ist zur Beurteilung der Frage, ob eine „entschiedene Sache“ vorliegt, entscheidend, ob der (neuerliche) Antrag dieselbe Sache betrifft wie der bereits ergangene Bescheid der belangten Behörde. „Dabei wird die `Sache´ durch den angenommenen Sachverhalt in Relation zur angewandten Rechtsvorschrift bestimmt. Wenn es sich um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen Sachverhalt handelt, oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift, liegt nicht mehr dieselbe Verwaltungssache vor.
Ein anderer Sachverhalt liegt nur vor, wenn dieser von der erledigten Sache in wesentlichen Punkten abweicht (vgl. hg. Erkenntnisse vom 12. März 1990, 90/19/0072, und vom 18. März 1974, Slg. Nr. 8577/A).“

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Folgendes aus: „Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten (...).“

Im ggst Fall wurde über den Bf mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3.7.2015, GZ: VStV/914301287387/2014, iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Juni 2016, LVwG-410881/6/Gf/Mu, eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe verhängt.
Sein (erster) Antrag auf Strafaufschub wurde von der belangten Behörde abgewiesen, diese abweisende Entscheidung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit seiner Entscheidung vom 23. Jänner 2018, LVwG-490119/5/FP/SB, bestätigt.

Nach längerer Zeit wurde der Bf von der belangten Behörde erneut aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Aus Anlass dieser Aufforderung stellte der Bf wieder einen Antrag auf Strafaufschub, ohne eine Änderung der Sach- oder Rechtslage seit der Entscheidung über seinen ersten derartigen Antrag auch nur im Ansatz zu behaupten. Auch die Begründung der Beschwerde gegen den aufgrund dieses erneuten Ansuchens ergangenen – nunmehr angefochtenen – Bescheid der belangten Behörde ist gänzlich wortident mit jener der Beschwerde gegen den ersten Bescheid der belangten Behörde vom 3.7.2017, GZ: Pol96-169-2017, mit dem sie den ursprünglichen Antrag des Bf auf Strafaufschub abgewiesen hat.

Eine Änderung der Sachlage, die geeignet wäre, eine andere Entscheidung herbeizuführen, wurde vom Bf nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich. Die in den vielen vom Bf-Vertreter geführten Verfahren in Bezug auf Strafaufschub eingebrachten Antrags- und Beschwerdeschriftsätze sind unabhängig von der Person, die er vertritt gerichtsbekannt auch stets standardisiert und immer wortgleich und enthalten annähernd ausschließlich eine rechtliche Beurteilung.

Auch die einschlägigen, den Strafvollzug im Verwaltungsstrafverfahren regelnden Bestimmungen wurden seit dem ersten Antragsverfahren nicht geändert.

III.1.2. Da somit der Antrag des Beschwerdeführers vom 5.3.2019 dieselbe Verwaltungssache betrifft wie der rechtskräftige Abweisungsbescheid vom 3.7.2017, Pol96-169-2017, wäre er von der belangten Behörde gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zur Gänze zurückzuweisen gewesen.

Zumal die belangte Behörde die Anträge des Bf nur teilweise zurückgewiesen hat, war der Spruch vom Verwaltungsgericht entsprechend zu korrigieren. Aufgrund der teilweisen Abweisung anstatt einer Zurückweisung war der Bf jedoch nicht in Rechten verletzt (vgl VwGH 01.09.2016, 2013/17/0502).

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Zum Absehen von einer Verhandlung

IV.1. Historisches Regelungsziel: Anpassung des VStG an die EMRK

Mit der VStG-Novelle 1990 (BGBl Nr. 358/1990) wurden Sonderbestimmungen für das Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor den mit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl Nr. 685/1988) eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenaten geschaffen. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (vgl 1090 BlgNR 17. GP, Seite 8) ging es dem Gesetzgeber im Wesentlichen um die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art 5 EMRK (der bekanntlich von österreichischer Seite auch auf Art 6 EMRK ausgedehnt wurde) und um die dafür erforderliche Anpassung des VStG an die Anforderungen der Art 5 und 6 EMRK. Das Verfahren sollte den Erfordernissen des Art 6 EMRK entsprechen. So wird auch im besonderen Teil der Erläuterungen die mit § 44 VwGVG vergleichbare Vorgängerbestimmung des § 51e VStG im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Art 6 EMRK dargestellt (vgl 1090 BlgNR 17. GP, Seiten 19 f).

An dieser rechtspolitischen Zielsetzung der Anpassung an die Anforderungen der EMRK hat das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nichts geändert. Aus der Regierungsvorlage (vgl Erl RV 2009 BlgNR 24. GP, Seite 8) zum Verwaltungsgerichtbarkeits-Ausführungsgesetz (BGBl I Nr. 33/2013), das im Art 1 das VwGVG enthält, ist ersichtlich, dass die Bestimmungen der früheren §§ 51e bis 51i VStG über die Verhandlung vor den unabhängigen Verwaltungssenaten bis auf den § 51e Abs 7 VStG, der die gemeinsame Verhandlung in verschiedenen Verfahren regelte, ins VwGVG vorbehaltlos übernommen werden sollten. Deshalb entspricht der § 44 VwGVG im Wesentlichen dem früheren § 51e VStG (vgl Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 44 VwGVG Anm 3). Dieser war vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung zu Art 6 Abs 1 EMRK und dem vom EGMR für unwirksam erklärten Vorbehalt Österreichs zu sehen. Entsprechend den Anforderungen an ein Verfahren über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage nach Art 6 EMRK sah der § 51e VStG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor (vgl Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004], Anm 2 zu § 51e VStG). Im Ergebnis folgt aus dieser Vorgeschichte, was Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 44 VwGVG Anm 2 treffend wie folgt formulieren: „Auch § 44 VwGVG ist den Verfahrensgarantien des Art 6 und des Art 47 GrC geschuldet.“.

§ 44 VwGVG ist im historischen Kontext mit § 51e VStG einzuordnen und dementsprechend nach den Erfordernissen des Art 6 EMRK auszulegen. Dieser Maßstab entspricht dem Willen des Gesetzgebers, ebenso wie dem objektiv erkennbaren Regelungszweck. Eine darüber hinausgehende ausdehnende

Auslegung darf dem Gesetzgeber weder unterstellt werden, noch erscheint sie objektiv begründet.

IV.2. Art 6 EMRK ist auf Titelverfahren, nicht auch Annexverfahren anwendbar

In der Entscheidung des EGMR vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02, im Fall F u.a. gegen Österreich wurde klargestellt, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK fallen. Dies gilt u.a. für Exekutionsverfahren zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, über die zuvor in einem Zivilprozess (Erkenntnisverfahren) rechtskräftig entschieden worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof geht im Anschluss an den EGMR in ständiger Judikatur davon aus, dass Vollstreckungsverfahren, die der Durchsetzung einer bereits in einem Titelverfahren getroffenen Entscheidung dienen, nicht unter Art 6 EMRK fallen, weil allein durch die Umsetzung eines rechtskräftigen Titelbescheides in die Wirklichkeit keine Grundrechtsverletzung iSd Art 6 EMRK eintreten kann (vgl u.a. VwGH 28. Mai 2013, Zl. 2011/05/0139 und VwGH 16. März 2012, Zl. 2010/05/0090).

Ebenso wenig fallen in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK die richterliche Vollstreckungstätigkeit bzw das Vollstreckungsverfahren und zusammenhängende Verfahren (bspw Strafaufschub oder Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe) nach rechtskräftiger Entscheidung durch Urteil über die Stichhaltigkeit einer Anklage im strafprozessrechtlichen Erkenntnisverfahren (vgl Vogler in Pabel/Schmahl [Hrsg], IntKommEMRK, Art 6 Rz 218 mwN). Maßnahmen im Strafvollzug sind keine Strafsachen iSd Art 6 EMRK (vgl Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer [Hrsg], EMRK Handkommentar[4] [Nomos Verlag 2017] Rz 32 zu Art 6 EMRK).

Verfahrensgegenstand muss nämlich die Entscheidung über die strafrechtliche Anklage selbst und damit die Entscheidung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten sein. Maßnahmen im Rahmen eines Strafprozesses wie Haftprüfung oder Verfahren zur Sicherung oder zur Vorbeugung sind zwar Verfahren strafrechtlicher Natur, betreffen aber nicht die Stichhaltigkeit einer Anklage, weshalb es nicht um Strafverfahren iSd Art 6 EMRK geht (vgl mwN Grabenwarter in Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht Bd II/1, EMRK, Art 6 Rz 38, [8. Lfg 2007]; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention[6] [Beck, 2016] § 24, Rz 28).

Art 6 EMRK ist bis zur Beendigung des Strafverfahrens mit rechtskräftigem Urteil oder gegebenenfalls mit Einstellung ohne Urteil zu beachten. Die Verfahrensgarantien des Art 6 EMRK betreffen das strafprozessuale Erkenntnisverfahren bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung. Die Entscheidung über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage umfasst die Feststellung der Verwirklichung eines

Straftatbestandes (Schuldspruch) sowie die Sanktionsfolgen im Rahmen der Strafzumessung samt Nebenentscheidungen (vgl Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar[3] [2009], 165, Art 6 Rz 43).

IV.3. Vollstreckungsverfahren fallen unter § 24 VwGVG

Im gegenständlichen Verfahren nach den §§ 53 – 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich nur um leges speciales zum VVG für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl mwN Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] Vor §§ 53 – 54d Rz 1 u 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at].

Da ein solches Annexverfahren kein Strafverfahren iSd Art 6 EMRK darstellt und § 44 VwGVG für Erkenntnisverfahren über eine strafrechtliche Anklage konzipiert wurde, findet diese Sonderbestimmung keine Anwendung auf den vorliegenden Fall eines Vollstreckungsverfahrens bzw Strafvollzugsverfahrens und es bleibt bei der Anwendbarkeit der generellen Bestimmung des § 24 VwGVG über die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Verwaltungssachen. Somit konnte gemäß dem § 24 Abs 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung abgesehen werden, weil im gegenständlichen Verwaltungsverfahren nur Rechtsfragen zum beantragten Aufschub des Strafvollzuges zu lösen waren, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung nicht erwarten ließ und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK, noch Art 47 GRC entgegenstehen.

IV.4. Der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe kommt als bloßer Verfahrensanordnung kein Bescheidcharakter zu und ist diese auch nicht gesondert anfechtbar (z.B. VwGH vom 24.5.1995, 94/03/0310, 0311; 95/03/0107, 0108). Zwar ist die Aufforderung zum Strafantritt nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und auch nicht Voraussetzung für eine abweisende Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Strafaufschubs, jedoch darf die belangte Behörde aus Gründen der Prozessökonomie auf § 53b Abs 1 VStG hingewiesen werden, wonach die bestrafte Person binnen einer bestimmten angemessenen Frist zum Strafantritt aufzufordern ist. Diese Gesetzesstelle dient dazu, der bestraften Person notwendige Vorkehrungen (Urlaubsvereinbarung, Versorgung von Familienangehörigen, etc.) zu ermöglichen. Dieser gesetzlichen Anordnung wird die Aufforderung, die Strafe unverzüglich anzutreten, schon mangels Bestimmtheit nicht gerecht. Sie ist aber eine Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit des Vollzuges der Freiheitsstrafe (VwGH 14. Dezember 2007; 2007/02/0355). Demgemäß spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt ab: „Der in § 53b Abs. 1 VStG normierten Aufforderung zum Strafantritt kommt besondere Bedeutung zu, ist sie doch - abgesehen von Fällen der Fluchtgefahr im Sinn des § 53b Abs. 2 zweiter Satz VStG - Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Vorführung

des Bestraften nach § 53b Abs. 2 VStG und des Vollzuges der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe. Durch die - mangels Aufforderung zum Strafantritt - rechtswidrige Vorführung und Durchführung des Strafvollzuges wird der davon Betroffene in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt (vgl. VfGH 27.11.1987, B 463/87, VfSlg. 11527)." (VwGH 8. August 2018, Ra 2017/10/0057)

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. In solchen Fällen liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn zu einem „vergleichbaren Sachverhalt" (vgl VwGH 23.09.2014, Ro 2014/01/0033) oder einer anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl VwGH 18.06.2014, Ra 2014/01/0032; VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 = VwSlg 18862 A/2014; VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). Die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen ergibt sich mangels diesbezüglicher Normierungen eindeutig aus dem VStG und wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl unter IV.1.). Auch die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Die Entscheidung wurde anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofs getroffen (vgl unter IV.2.). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl